Lesefrucht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Konkordates immer wieder die Möglichkeit, aus demselben auszutreten. *J. Hürlimann* (kons., Walchwil) glaubt, daß der Beitritt dem Kanton Zug nicht zum Vorteil gereichen würde. Es bestehen im gegenwärtigen System der Armenfürsorge auf Grund des Heimatprinzips keine Nachteile. Ständerat Dr. *Lusser* (kons.) hält die Frage des Beitritts heute nicht für spruchreif. Der Beitritt würde zu einer Aufhebung der Bürgergemeinden führen. Heute sind die Verhältnisse im Armenwesen gut. Wenn die wohnörtliche Armenfürsorge eingeführt wird, so haben unsere Bürgergemeinden über das Maß der Unterstützungen nicht mehr zu befinden. In Zürich geht man diesbezüglich oft zu weit, es fehlt dort an der Aufsicht. Redner verweist auf einen Fall, in welchem Unterstützungsgelder an einen ganz unwürdigen Familienvater ausbezahlt wurden, der die Gelder für Kino- und Kabarettvorstellungen verbrauchte, während die Familie zu Hause darben mußte.

Dr. *Stadlin* (freis., Zug) vermißt in der Diskussion das Hauptmoment, die Frage der Verbesserung der Armenpflege. Durch die wohnörtliche Armenunterstützung kann die Fürsorge für die armen Leute entschieden verbessert werden. Es geht nicht an, einen Fall von mißbräuchlicher Verwendung der Unterstützungsgelder zu verallgemeinern. Mißbräuche können auch unter der Herrschaft des Heimatprinzips vorkommen. Wenn behauptet wird, daß die heutigen Verhältnisse im Kanton Zug diesbezüglich zu keinen Beanstandungen Anlaß geben, so ist das nicht richtig. Das Konkordat bedeutet einen entschiedenen Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik, der Kanton Zug sollte sich zu diesem Fortschritt endlich einmal bekennen. Nachdem sich noch Joh. Heß (kons., Zug) gegen Eintreten und Stadtrat Jost (soz.) für Eintreten auf die Vorlage geäußert haben, schreitet der Rat zur *Abstimmung*. In eventueller Abstimmung wird der Antrag Hotz auf Rückweisung dem Antrag Heß auf Nichteintreten gegenüber gestellt. Mit 31 gegen 30 Stimmen nimmt der Rat den Antrag Heß an. In der Hauptabstimmung beschließt der Kantonsrat mit 34 gegen 24 Stimmen *Nichteintreten*. Damit ist die Vorlage erledigt.

Finanzielle und andere Befürchtungen der Bürger- und Einwohnergemeinden haben also abermals den Beitritt zum Konkordat verhindert. Dazu kam die bekannte Einstellung den niedergelassenen Bürgern aus anderen Kantonen gegenüber, die auch die Erlebnisse der Kriegsjahre, wie es scheint, nicht zu ändern vermochte. Die besteht darin, daß der kantonsfremde Schweizerbürger mit dem Momente, da er verarmt und fremde Hilfe nötig hat, auf einmal ein „Fremder" wird, der Angehörige eines anderen Kantons, deren Armen man nicht erhalten will, mag jener auch noch so lange in der Gemeinde gewohnt und durch seine Arbeit und seine Steuern sich am wirtschaftlichen Gedeihen der Gemeinde beteiligt haben. Endlich trat auch eine verwunderliche Unkenntnis des Konkordats zutage, sonst hätte man nicht von „Humanitätsduselei" und Unterstützung kantonsfremder Armer allein durch die Niederlassungsgemeinde sprechen können. — Hohe Anerkennung verdient der Regierungsrat, der immer wieder auf die wichtige Verbesserung des zugerischen Armenwesens durch den Beitritt zum Konkordat zurückkommt. Er wird sie sicherlich auch in Zukunft im Auge behalten.

W.

Lesefrucht.

Jede Frau, die einen alkoholgefährdeten Mann heiraten möchte, überlege sich einen solchen Schritt doppelt. Wir haben immer wieder Bräute von solchen Gefährdeten aufzuklären und vor unüberlegten Entschlüssen zu warnen. Nach unsern Erhebungen ist in solchen Fällen mit zwei gegen eins größte Enttäuschung zu erwarten; aber auch die Frau, die zunächst Glück haben mag, vergesse nie den Ausspruch, der für sie später ebensosehr gelten kann, wie er für so unzählige Trinkerkinder gilt: Wir haben immer Angst haben müssen! Wie weit die verzweifelten Angehörigen eines Alkoholikers getrieben werden können, zeigt wohl am erschütterndsten der Vatermord in John Knittels Roman *Via Mala*. (Frau und Alkoholismus, von Fritz Lauterburg, Zürcher Fürsorgestelle für Alkoholkranke, 1944.)